

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2016 20:42

An: "Arnd Rüter"

Betreff: WG: Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge (2)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Sendung per Email, 03.03.2016

Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales
Mitglieder des Petitionsausschusses
im Deutschen Bundestag

entsprechend <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a14/mitglieder/260660>

Betrifft: Anhörung des Antrags von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE
hier: Stellungnahmen zur Anhörung
**Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und
Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden
Drucksache 18/6364**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages,

Betrifft: **Petition 48867 Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge
Az: Pet 2-18-15-8272-027526**

(Hinweis: diese Email wird parallel per Postweg als offizielles Schreiben an den
Petitionsausschuss eingereicht)

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages,

nachfolgende Email habe ich an die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit gesandt.
Der Zusammenhang zu den von Ihnen vertretenen Themen ergibt sich, denke ich, auch ohne intensive Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2016 17:21

An: "Arnd Rüter"

Betreff: Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Sendung per Email, 03.03.2016

Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit
im Deutschen Bundestag

entsprechend <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a14/mitglieder/260660>

Betrifft: Anhörung des Antrags von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE
hier: Stellungnahmen zur Anhörung
**Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge
– Doppelverbeitragung vermeiden
Drucksache 18/6364**

Sehr geehrter Herr Dr. Franke,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags,

ich beziehe mich auf meine Email vom 13.11.2015 an Sie, in welcher ich als Betroffener des seit 2004 gültigen GMG-Gesetzes und Mitglied in der Interessengruppe GMG-Geschädigte die Reden zur 1. Lesung des Antrags der Fraktion die LINKE „**Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden**“ (Drucksache 18/6364) kommentiert habe.

Ich beziehe mich weiterhin auf meine Email vom 21.01.2016 an die SPD-Mitglieder unter Ihnen, in welcher ich der im Namen der Frau Mast, SPD-Obfrau im Ausschuss für Arbeit und Soziales, gesendeten Darstellung der Rechtslage entschieden und mit handfesten Argumenten widerspreche und meine Sicht auf die Rechtslage darlege.

In beigefügten Dokumenten habe ich die in Vorbereitung auf die Anhörung im Gesundheitsausschuss gelieferten Stellungnahmen analysiert.

- 20160303_Antrag DB-DS 18_6364_Stellungnahmen zur Anhörung_KOMMENTARE Rüter.pdf enthält die ursprünglichen Texte mit Markierung und vor allem mit Kommentaren an diversen Stellen.
- 20160303_Antrag DB-DS 18_6364_Stellungnahmen zur Anhörung_KOMPRIMIERT KOMM Rüter.pdf enthält einige daraus abgeleitete grundsätzliche Aussagen und Schlussfolgerungen.

In Kurzform bedeuten diese komprimierten Aussagen und Schlussfolgerungen:

- In den Stellungnahmen werden derart abgenutzte, missbräuchlich einsetzbare Schlagworte verwendet, dass man nur noch ein babylonisches Sprachgewirr schlussfolgern kann. Die Inhalte der Stellungnahmen sind deshalb nur bedingt tauglich, da zu rätseln ist, was der Stellungnehmende in Wirklichkeit feststellt oder feststellen will oder gar nicht festgestellt haben will. Eine Kommunikation über die IST-Situation und ggf. anzustrebende Verbesserungen ist auf dieser Basis nicht zielführend.
- Etliche Stellungnahmen beschäftigen sich, wie es ja der Antrag nahelegt, u.a. mit Direktversicherungen. Die jeweils vorausgesetzte Deutung, was dieses sei, ist aber mit einer Ausnahme, falsch.
- Wir, die Betroffenen hatten Kapitallebensversicherungen, deren Vertragsbedingungen und finanzielle und rechtliche Auswirkungen die Begutachtenden und Experten herzlich wenig interessieren.
- In 5 der Stellungnahmen wird Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der heutigen Situation konstatiert. Was nicht gesehen wird: Hier geht es nicht um „tatsächliche oder vermeintliche oder potenzielle Defizite (Jacobs AOK) von vermeintlich „kleinen vernachlässigbaren Personengruppen“ (VdK) oder um „Inkonsistenzen“ oder „eher unwahrscheinliche atypische Sachverhaltskonstellationen, die zu vernachlässigen sind“ (GKV), hier geht es um die Missachtung des Gleichheitsgebotes des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Auswirkung auf Millionen von Rentnern.
- Der Antrag und Frau Sternberger-Frey stellen Rückwirkung fest. Frau Sternberger-Frey spricht sogar von einem Skandal. Was nicht ausgesprochen wird: Dies ist laut Bundesverfassungsgericht eine unzulässige echte Rückwirkung. Die bedeutet nichts anderes als das seit 2004 geltende GMG ist grundgesetzwidrig.
- Das Niveau der Stellungnahmen ist mehrheitlich erschreckend niedrig. Auffällig ist, dass Frau Sternberger-Frey die einzige Frau in diesem „Club der Möchte-Gern-Schlaumeier“ ist, obwohl man bei ihr am allerwenigsten verlangen könnte, dass aufgrund ihres Jobs ein gewisses Maß an Durchblick in der Materie einfach zwingend zu verlangen ist. Peinlich für all die benannten oder selbsternannten Experten.

Sehr geehrte Abgeordnete, glauben Sie ernstlich mit derartigen Anhörungen die Situation auch nur ansatzweise in den Griff zu bekommen? Und glauben Sie ernstlich, dass ein einziger Betroffener Ihnen abnimmt, dass es auf diese Weise jemals zu einer sozialen Gesetzgebung mit Eignung zur Finanzierung und gleichzeitiger Verfassungskonformität kommt? Man ist auf fatale Weise an die Situation vor Beschluss des GMG erinnert: die meisten Abgeordneten wissen nicht worum es geht, die sie beratenden benannten oder selbsternannten Experten mehrheitlich auch nicht und Ansätze zu einer qualitativen Verbesserung im Gesetzgebungsprozess sind auch weiterhin nicht in Sicht.

Vielleicht braucht diese Republik nichts dringlicher als eine andere Art von Politikern.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Zusammenfassung

Auswertung der Stellungnahmen zum Antrag

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge - Doppelverbeitragung vermeiden

Deutscher Bundestag Drucksache 18/6364

1. Schlussfolgerung 1

Es herrscht ein babylonisches Gewirr aus Schlagworten, das keinerlei gemeinsame Kommunikation des Themas erlaubt. Das ganze System ist von einer nicht mehr nachvollziehbaren Pseudokomplexität, die nicht mehr akzeptabel ist. Jeder der noch etwas in seinem Sinne „heraus schinden“ will, erfindet neue Sprachverdrehungen. Zur weiteren Diskussion sollten klare und vor allem auch ohne sprachverdrehenden Anwalt verständliche Definitionen her, die einen Austausch von Inhalten überhaupt erst möglich machen.

Es gibt einige Worte, bei deren weiterer Benutzung (außer bei einer Verwendung, um auf historische Übel hinzuweisen) sich die anwendende Person die Frage gefallen lassen muss, ob sie einen klaren Gedanken gefasst hat oder einfach nur einmal ein wenig daher schwatzen möchte. Zu diesen in Zukunft „verbotenen Unworten“ gehören:

Direktversicherung:

- **Variante 1:** „Direktversicherung“ bzw. der „Durchführungsweg Direktversicherung“ wird verwendet für eine „**Kapitallebensversicherung**“ (genauere Definition s.u.), die von vornherein eine Kapitallebensversicherung war und deren Ergebnisse ausnahmslos nur einmalige ausgezahlte Kapitalleistungen sein können, das Betriebsrentengesetz ist nicht anwendbar
- **Variante 2:** „Direktversicherung“ bzw. der „Durchführungsweg Direktversicherung“ wird verwendet für eine von „**Zusatzrentenversicherung**“ (genauere Definition s.u.) mit in der Vertragsgestaltung vorgesehenem und vor Auszahlung durch den Versicherten gewähltem **Kapitalwahlrecht**, es gilt das **Betriebsrentengesetz**
- **Variante 3:** „Direktversicherung“ bzw. der „Durchführungsweg Direktversicherung“ wird verwendet für eine „**Kapitallebensversicherung**“ (genauere Definition s.u.), die von vornherein eine Kapitallebensversicherung war, deren Ergebnisse ausnahmslos nur einmalige ausgezahlte Kapitalleistungen sein können, aber deren Kapitalauszahlung **auf „rechtmäßige Weise“** nach dem ab 2004 geltenden SGB V durch Division durch 120 in **Versorgungsbezüge** (der Rente vergleichbare Einnahmen) umdefiniert werden, es gilt das **Betriebsrentengesetz**
- **Variante 4:** „Direktversicherung“ bzw. der „Durchführungsweg Direktversicherung“ wird verwendet für eine nicht genauer definierte Versicherung, die Versorgungsbezüge / Renten erzeugt, es gilt das **Betriebsrentengesetz**

Betriebliche Altersvorsorge (bAV) / betriebliche Altersversorgung

- Das Wort suggeriert, dass der Betrieb (der AG) irgendetwas für die Altersvorsorge des AN getan hätte. Das Einzige, was der Betrieb tatsächlich getan hat, ist Einsparen seines AG-Anteils für die Sozialversicherung. Unabhängig davon, ob die Gebühren an den Versicherer a) aus dem Brutto-Gehalt oder b) dem Netto-Gehalt oder c) als zusätzlich zum normalen Gehalt gezahlt wurden, war dies immer ein Teil des Arbeitsentgeltes. Um dieses zu erhalten hat der AN für den AG gearbeitet.
- „Betriebliche Altersvorsorge“ wird in **Variante 1** benutzt, um den Abschluss einer „Kapitallebensversicherung“ oder „Zusatzrentenversicherung“ durch den AG mit dem AN als Versichertem zu beschreiben
- „Betriebliche Altersvorsorge“ wird in **Variante 2** benutzt, um auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu verweisen, dessen unumstößliche Gültigkeit zu konstatieren und aus der abkürzenden Gesetzes-Bezeichnung „Betriebs**renten**gesetz“ abzuleiten, dass jede Form von Versicherungsvertrag zwangsläufig Renten oder Versorgungsbezüge (der Rente vergleichbare Einnahmen) erzeugt.

Vorsicht ist zumindest bei folgenden Worten geboten:

Entgeltumwandlung:

- Die Schlussfolgerung von beitragsrechtlichen Konsequenzen aus dem alleinigen Wort „Entgeltumwandlung“ ist nicht möglich.
- Solche Schlussfolgerungen sollten nur erlaubt sein, wenn festgelegt ist, ob es sich um eine **Brutto-Entgeltumwandlung** oder eine **Netto-Entgeltumwandlung** handelt.

....

Nachfolgend ein Versuch einen geordneten Sprachgebrauch zu befördern:

Kapitallebensversicherung (AN):

- Beschreibt den IST-Zustand
- Die resultierende Leistungen sind in jedem Fall einmalige Kapitalleistungen
- Wird abgeschlossen mit einer Lebensversicherungsgesellschaft
- Der Vertrag wird zwischen AG und Versicherung geschlossen
- Versicherte Person ist der AN
- Es gibt folgende Varianten der Finanzierung (Ansparphase) der fest vereinbarten jährlichen Gebühren
 - a) Entgeltumwandlung von Brutto-Entgelt (nicht verbeitragt für Kranken- und Pflegeversicherung)
 - b) Entgeltumwandlung vom Netto-Entgelt (verbeitragt für Kranken- und Pflegeversicherung)
 - c) Gebühren werden durch den AG aus zusätzlichem Arbeitsentgelt (parallel zur Lohnauszahlung) bezahlt
- Es gibt zwei Möglichkeiten zur Beendigung der Versicherung
 - Tod: die Erben des versicherten AN erhalten die bei Abschluss vereinbarte „versicherte“ Kapitalleistung als einmalige Zahlung
 - Erleben: der AN erhält die „versicherte“ Kapitalleistung plus einer Verzinsung und Überschussbeteiligung als einmalige Zahlung
- Es gibt ein oder zwei Versicherungsfälle, die eintreten können.
 - Tod: (= Beendigung der Versicherung) die Erben des versicherten AN erhalten die bei Abschluss vereinbarte „versicherte“ Kapitalleistung als einmalige Zahlung
 - Die Versicherung kann umfassen eine zusätzliche Absicherung gegen Berufsunfähigkeit: die Versicherungsleistung kann in diesem Fall sein die beitragslose Fortführung der Versicherung
- Die Versicherung liefert über den AG an den AN einen jährlichen Status der Lebensversicherung. Dieser enthält
 - außer dem sich nicht ändernden Versicherungswert (auszuzahlen bei Tod)
 - den Stand der erreichten auszuzahlenden Kapitalleistung bei Beendigung der Versicherung im Erlebensfall, basierend auf einer bereits garantierten Überschussbeteiligung => aktueller Wert der Lebensversicherung
 - die Prognose der zu erwartenden Kapitalleistung bei Beendigung der Versicherung im Erlebensfall, basierend auf einer Abschätzung der noch zusätzlich zu erwartenden Überschussbeteiligung.
- Die Vertragsregelung für den Versicherungsfall Tod entspricht etwa der einer Risiko-Lebensversicherung
- Die Vertragsregelung für die Beendigung entspricht jeder anderen privat abgeschlossenen Lebensversicherung und ist etwa vergleichbar einer Kapitalanlage mit fester Laufzeit und dadurch höherer Verzinsung. Die Verzinsung ist allerdings nicht fest, sondern wird in Form der jährlich erreichten Überschussbeteiligung abhängig von den erwirtschafteten Renditen der Versicherung aus der Kapitalanlage bestimmt.
- Es ist gesetzlich geregelt, das die vom AG gezahlte jährliche Gebühr mit Bezahlung in das Eigentum des AN übergeht. Zusätzlich geht das Eigentum an der garantierten Überschussbeteiligung an den AN über.
Der AN erwirbt ein **ausschließliches, unwiderrufliches, nicht übertragbares Bezugsrecht (Eigentum)** an der jährlichen Zunahme des Kapitalwertes der Lebensversicherung.
- Das Betriebsrentengesetz ist nicht anwendbar
- ...

Zusatzrentenversicherung (AN):

- Beschreibt den IST-Zustand
- Es gibt folgende Varianten der Finanzierung (Ansparphase)
 - a) Entgeltumwandlung von Brutto-Entgelt (nicht verbeitragt für Kranken- und Pflegeversicherung)
 - b) Entgeltumwandlung vom Netto-Entgelt (verbeitragt für Kranken- und Pflegeversicherung)
 - c) Gebühren werden durch den AG aus zusätzlichem Arbeitsentgelt (parallel zur Lohnauszahlung) bezahlt ...?
 - d) Gebühren werden aus nicht für die Sozialsysteme zu verbeitragenden Entgelten gespeist (Sonderzahlungen: Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Bonuszahlungen,...)
- Wird abgeschlossen mit „Unterstützungskassen“, „Pensionskassen“ oder „Pensionsfonds“
- Es gibt zwei Auszahlungs-Varianten
 - 1) Auszahlung als monatliche Rente in der Bezugsphase
 - 2) Versicherung mit Wahlrecht: gewähltes Wahlrecht Kapitalauszahlung, einmalige Auszahlung als Kapitalbetrag
- Sorgt dafür, dass der AN nach seinem Ausscheiden, aus dem Arbeitsleben zu seiner gesetzlichen Rente eine zusätzliche Rente bekommt.
- Es gilt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
- (*sollen sich andere Gedanken machen, mit der Zusatzrentenversicherung kenne ich mich nicht so aus*)

2. Kernpunkte der einzelnen Stellungnahmen

Versuchte Zusammenfassung der Kernpunkte des Antrags und jeder Stellungnahme:

(Dies ist nicht einfach, da einige Stellungnehmende keine konsistente Meinung mit sich selbst haben (Prof. Dr. Klaus Jacobs – AOK ist hervorstechendstes Beispiel)

Antrag DB-DS 18/6364

- Kapitallebensversicherung
 - „**Direktversicherung**“ Variante 3 (I Abs. 3 & 4, II Abs. 1)
- Doppelverbeitragung
 - Ja findet statt, nicht genauer erklärt
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Rentenniveau sinkt kontinuierlich
 - Milliarden-Subventionen ohne Wirkung
 - Beitragsausfälle GRV und Steuerausfälle
 - „**Betriebliche Altersvorsorge**“ intransparent
 - **Unerlaubte Rückwirkung GMG**: nicht genauer beschrieben
 - Zusammensetzung der Einnahmen der GKV aus „bAV“ unbekannt
- Forderungen
 - Einführung Bürgerversicherung

1

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

- Kapitallebensversicherung
 - „**Direktversicherung**“ Variante 4 (1.a), Variante 3 (2 Abs. 1)
- Doppelverbeitragung
 - Ja, gibt es; bei Renten ausführlicher erklärt (1 b,c, 2)
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - **Ungleichbehandlung** bei privater Fortführung der Versicherung bei Pensionskassen; bedingt durch „institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts (BetrAVG)“
- Forderungen

2

B. Sternberger-Frey

- Kapitallebensversicherung
 - Versicherung mit Kapitaleistungen = Variante 1 oder 3 ?
- Doppelverbeitragung
 - Doppelverbeitragung von Renten fällt immer an unabh. vom Durchführungsweg
 - relativ einmalig in der „bAV“ (S. 2 Abs. 2-4)
 - gehört abgeschafft
 - Belastung für Kapitallebensversicherungen durch die „10 Jahres Willkür“ besonders hoch
 - **Benachteiligung** von „bAV“ gegenüber privater Riester-Rente
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Sozialversicherungsrechtliche **Ungleichbehandlungen, Ungerechtigkeit**
 - **Ungleichbehandlung**: Bevorzugung von Besserverdienenden
 - **Ungleichbehandlung** von betrieblicher und privater Zusatzrente
 - „bAV“ ist Belastung für das Rentensystem (S. 2 Abs. 5), gesetzliche Rente wird durch „bAV“ gesenkt
 - „bAV“ ist Kostensenkungsprogramm für Unternehmen (S. 2 Abs. 8)
 - „bAV“ ist schlechteste Spar- und Vorsorgeform überhaupt
 - Belastung der Rentner mit KV-Beiträgen signifikant erhöht (S. 2 Abs. 6)
 - Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten war vorgeschoben – Ziel war: Generierung von Beiträgen
 - GMG hat Altersvorsorge vieler kaputt gemacht
 - **Rückwirkung GMG** ist **Skandal, rückwirkende** Eingriffe nach Kassenlage
 - Den Sozialkassen entgehen Beiträge
 - Mitarbeiter bekommen weniger Rente
 - Aus Arbeitnehmersicht „bAV“ widersinnig: Förderung der Altersarmut
- Forderungen
 - Grundlegende Reform: Durcheinander ohne jede Systematik in sozialrechtlicher Behandlung von Renten beseitigen
 - Einheitliche Belastung in KV in allen Formen staatlich geförderter Zusatzvorsorge
 - Beitragsfreiheit für „bAV-Betriebsrenten“ wie bei privaten Riester-Renten

- **Rückwirkung gehört verboten** (S. 6 Abs. 2)
- Kein Kurieren an Symptomen

3 (ESV) Prof.Dr. Karl-Jürgen Bieback

Stellungnahme kann wegen Thema-Verfehlung nicht berücksichtigt werden (Fragestellung nicht verstanden)

4 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

- Kapitallebensversicherung
 - „**Direktversicherung**“ Variante 4 (1 b)
- Doppelverbeitragung
 - Sollte abgeschafft werden zum Wohle der Riester-Rente
 - Abschaffung ist aber schwierig
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - nichts Genaues weiß man nicht
- Forderungen
 - Kleiner Nachjustierungsbedarf bei Anerkennung von privater Fortführung
 - Geld zurück zahlen kann man nicht wirklich (wollen)
 - Eine gerechte, solidarische Gesundheitsversicherung, das geht entschieden zu weit

5 Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung Bund beschränkt sich lobenswerterweise auf das, was sie nach eigener Einsicht bewerten kann

- Kapitallebensversicherung
 - (nicht kommentiert)
- Doppelverbeitragung
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Führt zur Senkung der Einnahmen in der Sozialversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung
 - Senkung der Renten aus der GRV
 - Schwächung des Rentensystems zum Schaden von Versicherten und Rentnern durch Regelungen des Betriebsrentengesetzes
 - Finanzieller Ausgleich der Senkung der GRV-Rente durch die „bAV“-Rente ist fraglich
- Forderungen

6 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

- Kapitallebensversicherung
 - „**Direktversicherung**“ Variante 4 (Kap. 1.1)
- Doppelverbeitragung
 - der DGB kennt die Varianten der Finanzierung nicht („in aller Regel“, Kap. 1 Abs. 1)
 - „gleichwohl gibt es einige Konstellationen“
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Gewollt sinkendes Rentenniveau; insbesondere Arme betroffen
 - Alles schwer zu verstehen („dürfte bereits schwerfallen“, „voraussichtlich“)
 - Bei privater Fortführung Pensionskasse (BSG „institutionelle Abgrenzung“ – formalistische Betrachtungsweise): **Ungerechtigkeit**
 - Einseitige finanzielle Belastungen der GKV-Mitglieder
- Forderungen
 - An „Stellschrauben“ drehen wird die „bAV“ wieder flottmachen (basteln statt lösen)

7 GKV

- Kapitallebensversicherung
 - „**Direktversicherung**“ Variante 3
- Doppelverbeitragung
 - Umfang von Netto-Entgeltumwandlung unbekannt, eher unwahrscheinlichste Variante
 - nach Einschätzung „in nur sehr begrenztem Ausmaß“
 - „können nicht in Gänze ausgeschlossen werden“, „eher zu vernachlässigen“
 - „Problematik eher theoretischer Natur“
 - Wenige „atypische Sachverhaltskonstellationen“
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Einnahmeausfälle aus AG-Anteilen können nicht beziffert werden

- „Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten in wiederholter Rechtsauslegung klargestellt“ (das ist Rechtsanmaßung auf der Ebene von Größenwahn)
- BSG hat wiederholt zustimmend geurteilt (das ist Rechtsbeugung)
- Verbot der Doppelverbeitragung kennt das Sozialversicherungsrecht nicht
- Regeln der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seien berücksichtigt
- Forderungen
 - Für Änderungen müssten AG und Versicherungen detailliertere Daten zur Verfügung: der Gesetzgeber muss Güterabwägung vornehmen

8 Prof. Dr. Klaus Jacobs **Wissenschaftliches Institut der AOK (WIdO)**

- Kapitallebensversicherung
 - - (gibt es scheinbar nicht)
- Doppelverbeitragung
 - „eine Reihe von tatsächlichen oder vermeintlichen Inkonsistenzen“ produziert „eine Reihe von tatsächlichen oder vermeintlichen, zumindest aber potenzielle Ungerechtigkeiten“
 - Es gibt „inkonsistente GKV-Beitragsregularien, aber keine doppelten Beiträge“
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Bewertung durchgeführt aus einer **dediziert ordnungspolitischen Perspektive der GKV** (und schon wieder Größenwahn)
 - Gesetz gilt seit 12 Jahren
 - BVerfG hat sich „mehrfach“ mit verschiedenen Aspekten beschäftigt
 - Zweite Säule („betriebliche Altersvorsorge“) als zunehmend problematisch angesehen
 - „tatsächliche oder vermeintliche Defizite denkbar“, aber ungeeigneter Anknüpfungspunkt
 - „Solidarprinzip wird i.d.R. umgesetzt“
- Forderungen aus Teil 1 und 2
 - Attraktivität der „bAV“ ggf. erhöhen
 - Sachlich inadäquate Fremdleistungen aus der GKV (3 Beispiele) rausnehmen (Wink mit dem Zaunpfahl an die Politik)
 - Verbot der Doppelverbeitragung müsste auch bei Renten gelten
 - „quantitative Bedeutung wäre eklatant“

Der Herr Prof. Dr. Klaus Jacobs muss nach der Niederschrift der Teile 1 & 2 und vor Beginn des Teils 3 irgendwelche Bewusstseins erweiternden Drogen genommen haben, anders ist die komplett andere Sicht nicht zu erklären. Die letzten 2 Unterpunkte beweisen: sie wirken schon

- Forderungen aus Teil 3 (Konsistente Gesamtreform statt Partikularlösungen)
 - Ein sehr viel größeres Gesamt-Spektrum von Inkonsistenzen muss betrachtet werden
 - „Abschaffung der historischen GKV-Fixierung auf das Erwerbsleben ist überfällig
 - Grundlegende Überprüfung notwendig
 - Pflichtversicherte – Freiwillig Versicherte: Grundlegender Reformbedarf, Einbeziehung auch bei Selbständigen mit hohen/sehr hohen Einkommen
 - Solidarische Finanzierung
 - Nicht noch mehr Beitragsfreiheit, sondern alle zahlen
 - (In anderen Worten: mehr **Gerechtigkeit**)

9 Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)

- Kapitallebensversicherung
 - „Zusatzrentenversicherung“ Variante 2 (Missbrauch Kapitalwahlrecht beseitigt)
- Doppelverbeitragung
 - nur auf Versorgungsbezüge = „Sonderopfer der Rentner“
 - Vermeidung Doppelverbeitragung aus Steuerrecht kann nicht problemlos auf Sozialrecht übertragen werden
 - Bei Verbot dürfte Rente auch nicht mehr verbeitragt werden
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Problem liegt nicht bei Doppelverbeitragung, vielmehr auf „Beitragstragung“ und „Beitragshöhe“
 - Die systematische Begünstigung älterer Versicherter ist bei „solidarischer Umlagefinanzierung“ gewollt und kein Mangel
- Forderungen
 - Über die Senkung des Beitragssatzes von 100% auf 50% kann man diskutieren, sonst nichts
 - Einheitlichere und solidarische Finanzierung
 - Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (justieren statt ändern)
 - Finanzausgleich zwischen gesetzlicher und privater KV (?)
 - Langfristig Bürgerversicherung

10 Sozialverband VdK Deutschland e.V.

- Kapitallebensversicherung
 - „Direktversicherung“ Variante 4
- Doppelverbeitragung
 - es gibt „Fallkonstellationen: Netto-Entgeltumwandlung
 - „relativ kleine Personengruppe betroffen“
 - Doppelverbeitragung ist nicht verfassungswidrig
 - Doppelverbeitragung ist zu beenden
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
 - Zu komplex; die „vielen Ausnahmen verhindern **Gerechtigkeit**“
- Forderungen
 - Bemessungsgrundlage muss angehoben werden
 - Rückkehr zur paritätischen Finanzierung; AG muss sich wieder paritätisch an der Finanzierung beteiligen
 - Verbesserte/detailliertere Datenerhebung; „Kosten der Versicherungen dafür aber nicht an Versicherte weiterreichen“
 - Abbau der 2-Klassen-Medizin
 - Riester-Förder-Mittel lieber in „armutsfreie Renten“ investieren

11 (ESV) Professor Dr. Wille

- Kapitallebensversicherung
 - „Zusatzrentenversicherung“ Variante 2 (II Abs. 1)
- Doppelverbeitragung
 - Es existiert keine belastbare Datenbasis über Anzahl Doppelverbeitragter und ihre finanzielle Belastung
 - Keine Abschätzung möglich
 - Beseitigung würde nicht ins geltende System der Beitragsgestaltung passen; Gefahr für Präjudizierung hinsichtlich anderer Einkunftsarten
 - Renten aus GRV sind auch doppelt verbeitragt
 - Faktische Beseitigung sieht sich mit erheblichen Umsetzungsproblemen konfrontiert.
 - Eine rückwirkende Korrektur stößt an ihre Grenzen
 - Beseitigung wäre „Fremdkörper mit kaum absehbaren Konsequenzen“
- Auswirkungen der Alterssicherungspolitik
- Forderungen

3. Zusammenfassende Aussagen

Offene Liste von zusammenfassenden Aussagen aus den Kernpunkten der einzelnen Stellungnahmen (Kap. 2)

Anzahl der Stellungnahmen:

- Es wurden 11 Stellungnahmen abgegeben. Da aber der (ESV) Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback die Fragestellung nicht verstanden und in der Stellungnahme das Thema verfehlt hat, sind es in der Tat nur **10 Stellungnahmen**.

Kapitallebensversicherung:

Im Zusammenhang mit den bisher als „Direktversicherungen“ bezeichneten Kapitallebensversicherungen gibt es unter den Stellungnehmenden unterschiedliche Sichten:

- Die Deutsche Rentenversicherung Bund (**DRV Bund**) kommentiert dieses Thema nachvollziehbar nicht
- Für den Stellungnehmenden Prof. Dr. Klaus Jacobs (Wissenschaftliches Institut der **AOK**) besteht scheinbar keinerlei Bezug zum Antrag oder solcherlei Verträge existieren für ihn einfach nicht.
- Für den Sozialverband Deutschland e.V. (**SoVD**) und den (ESV) Professor **Wille** ist in diesem Zusammenhang lediglich von „Zusatzrentenversicherungen“ aus der „**bAV**“ zu reden, bei denen die missbräuchliche Vermeidung von Verbeitragung durch Kapitalumwandlung durch das GMG abgestellt ist (die Ungerechtigkeit wurde beseitigt).
- Die **GKV**-Spitzenverbände und der **Antrag** der Fraktion die **LINKE** gehen davon aus, dass mit dem GMG die Kapitalzahlungen aus „**Direktversicherungen**“ durch 120 dividiert entsprechende Versorgungsbezüge ergeben.
- Für die **aba**, den **BDA**, den **DGB** und den Sozialverband **VdK** Deutschland e.V. gibt es irgendwelche Varianten in der „**bAV**“, die zwar etwas mit Kapital zu tun haben, wo aber auf wundersame Weise auch Renten heraus kommen; entweder weil diese es nicht besser wissen oder weil sie es lieber gar nicht erst so genau wissen wollen.
- Einzig die Stellungnehmende Frau **Sternberger-Frey** sieht es einerseits als Variante, wo am Ende Versorgungsbeiträge nach GMG zu verbeitragen sind, ahnt aber andererseits, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht: Dem „Gesetzgeber kam es nicht auf das Schließen einer Gerechtigkeitslücke, sondern auf die Generierung von Beiträgen an“. „Die Ungleichbehandlung der Kapitaleistung gehört daher abgeschafft“, „Verteilung auf nur 10 Jahre“, ... „Skandal“.

Auffällig ist, von keinem Stellungnehmenden wurde diese Form der „**betrieblichen Altersvorsorge**“ als das bezeichnet, was sie wirklich ist: eine **Kapitallebensversicherung** (Definition s.o.). Auffällig ist also weiter, dass niemand darauf gekommen ist, dass das Ergebnis der Kapitallebensversicherung Kapitalauszahlungen sind entweder im Todesfall (Schade, Versicherungsfall) oder im Erlebensfall (normal, Beendigung der Sparrmassnahme). Auffällig ist weiter, dass niemand die Gesetzeslage wirklich kennt und weiß, dass die „von-wem-immer“ (AG/AN) und „wovon-auch-immer“ (Brutto-Entgelt, Netto-Entgelt, zusätzliches Entgelt) gezahlten jährlichen Gebühren und die resultierenden jährlichen Gewinnbeteiligungen mit **ausschließlichen, unwiderruflichen, nicht übertragbaren Bezugsrecht** jährlich in das Eigentum des Versicherten übergangen; d.h. eine Verbeitragung der Umbuchung dieses Eigentums von einem Konto bei der Versicherung auf ein anderes Konto des Versicherten bei einer Bank nichts anderes als Diebstahl ist.

Und um diese „auffällig ist“ für Liebhaber der geschlechtsspezifischen Unterschiede komplett zu machen: Auffällig ist, dass Frau Sternberger-Frey die einzige Frau in diesem „Club der Möchte-Gern-Schlaumeier“ ist und das man bei ihr am allerwenigsten verlangen könnte, dass aufgrund ihres Jobs ein gewisses Maß an Durchblick in der Materie einfach zwingend zu verlangen ist. Peinlich für all die benannten oder selbsternannten Experten.

Ungleichheit, Ungerechtigkeit:

Es ist bei mehreren Stellungnehmenden die Rede von **Ungleichbehandlung, Benachteiligung, (Un)Gerechtigkeit**

- Ungleichbehandlung private Fortführung Pensionskassen gegenüber Direktversicherungen (BSG: „institutioneller Rahmen des Betriebsrentenrechts“) (**aba**) – Ungerechtigkeit: formalistische Betrachtungsweise (**DGB**)
- Benachteiligung von „**bAV**“ gegenüber privaten Riester-Rente (**Sternberger-Frey**)
- Ungleichbehandlung: Bevorzugung von Besserverdienenden (**Sternberger-Frey**)
- Ungleichbehandlung von betrieblicher und privater Zusatzrente (**Sternberger-Frey**)
- Forderung nach mehr Gerechtigkeit (**Jacobs AOK**)
- Zu komplex; die „vielen Ausnahmen verhindern Gerechtigkeit“ (**VdK**)

Man täusche sich nicht, Hier geht es nicht um ein wenig Abweichung vom Durchschnitt. Hier geht es nicht um „tatsächliche oder vermeintliche oder potenzielle Defizite (Jacobs **AOK**) von vermeintlich „kleinen vernachlässigbaren Personengruppen“ (**VdK**) oder um „Inkonsistenzen“ oder „eher unwahrscheinliche atypische Sachverhaltskonstellationen, die zu vernachlässigen sind“ (**GKV**), hier geht es um die Missachtung des Gleichheitsgebotes des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Auswirkung auf Millionen von Rentnern.

Wir glauben Ihnen aufs Wort, wenn Ihre Entscheidung „auf einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung beruht“ (Email von 08.12.2015 im Auftrag der SPD-Obfrau Katja Mast, Bundestagsausschuss Gesundheit), mit der sie zeigen, dass Sie das GG bestenfalls als Ihre Spielmasse ansehen; uns, den Betroffenen, ist das Grundgesetz nicht egal.

Rückwirkung:

- Der Antrag der Fraktion die LINKE spricht von der „unerlaubten Rückwirkung des GMG“
- Frau Sternberger-Frey stellt fest, dass das GMG rückwirkende Eingriffe ins Vermögen der Rentner nach Kassenlage bedeutet und die Rückwirkung des GMG ein Skandal ist. Sie fordert: Diese Rückwirkung gehört verboten

Was sie nicht sieht, die Rückwirkung ist längst verboten. Die Verbeitragung von in der Direktversicherung vor dem 01.01.2004 erworbenes Eigentum an bei Versicherungsablauf auszahlenden Kapitaleistungen entfaltet eine **unzulässige echte Rückwirkung**.

- *„Eine Rechtsnorm entfaltet echte Rückwirkung, wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt ändernd eingreift [...]. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll ("Rückbewirkung von Rechtsfolgen" [...])“ (1 BvL 5/08 Rn. 41)*
- *„Der Wunsch des Gesetzgebers, eine Rechtslage rückwirkend klarzustellen, verdient grundsätzlich nur in den durch das Rückwirkungsverbot vorgegebenen Grenzen verfassungsrechtliche Anerkennung. [...] Eine von Vertrauensschutz-erfordernissen weitgehend freigestellte Befugnis zur rückwirkenden Klarstellung des geltenden Rechts eröffnete dem Gesetzgeber den weit reichenden Zugriff auf zeitlich abgeschlossene Rechtslagen, **ließe im Nachhinein politischen Opportunitätserwägungen Raum**, die das einfache Recht zum Zeitpunkt der später als korrekturbedürftig empfundenen Auslegung nicht prägen, und beeinträchtigte so das Vertrauen in die Stabilität des Rechts erheblich.“ (1 BvL 5/08 Rn. 53).*

Das seit 01.01.2004 geltende **GMG ist verfassungswidrig**.

Anmerkung für die Erarbeitung weiterer zusammenfassender Aussagen:

All jene, die in ihren Stellungnahmen betonen, dass man ja nichts Genaues weiß und deswegen nichts Genaues sagen kann, soll man beim Wort nehmen – ein benannter oder selbsternannter Experte, der nichts weiß und nichts sagen kann, der sollte von der Liste der zu Befragenden gestrichen werden.

4. Schlussfolgerung 2

Meine bisherigen Kernpunkte für eine zukünftige Sozialgesetzgebung waren bisher

- **Jeder** wird **verbeitragt** – bedeutet automatisch Erfüllung der Gleichbehandlung nach GG
- **Alle Einnahmen** werden **verbeitragt** und zwar ausnahmslos dann, wenn sie entstehen (ins Eigentum übergehen), also zwangsläufig **nur einmal** – bedeutet automatisch: jeder nach seiner Leistungsfähigkeit
- Bevorzugung von Besserverdienenden (Beitragsbemessungsgrenze) werden ersatzlos gestrichen
- Bevorzugung von Ärmsten ist erlaubt, wenn finanziell möglich – bedeutet „sozial“

Ich würde dies aufgrund der Stellungnahmen wie folgt ergänzen

- Die Steuergesetzgebung, die Sozialgesetzgebung bzw. die Rentengesetzgebung erzeugen Steuern, Sozialversicherungsbeiträge bzw. Rentenversicherungsbeiträge, die jeweils in einen separaten Geldtopf fließen.
- Der **Steuertopf** wird „verwaltet“ von der Exekutive (BMF):
 - Die Einnahmen sind die Steuern der besteuerten Bürger
 - Die Ausgaben sind die finanzierten öffentlichen „Projekte“ des Staates
 - Der Eigentümer des Topfes sind die Bürger dieses Staates (nicht die Exekutive !)
- Der **Sozialversicherungstopf** wird „verwaltet“ von den (G)KV
 - Die Einnahmen sind die Sozialversicherungsbeiträge der verbeitragten Bürger auf **alle Einnahmen** mit einem **einheitlichen Beitragssatz**
 - Die Ausgaben sind die Gesundheits-/Pflegeausgaben für die beitragszahlenden Bürger und ihre mitversicherten Familienangehörigen
 - Die Eigentümer des Sozialversicherungstopfes sind die sozialversicherten Bürger (nicht die (G)KV !)
- Der **Rentenversicherungstopf** wird „verwaltet“ von der GRV
 - Die Einnahmen sind die Rentenversicherungsbeiträge der rentenversicherten Bürger
 - Die Ausgaben sind die Renten der rentenversicherten Bürger
 - Die Eigentümer des Rentenversicherungstopfes sind die rentenversicherten Bürger (nicht die GRV !)
- Wenn kein Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Topfes existiert wird nachjustiert
 - Entweder durch Erhöhung der Einnahmen (Steuersätze, Beitragsätze)
 - Oder/und Senkung der Ausgaben
- Eine Quersubventionierung zwischen den Töpfen ist verboten (das sollte gesetzlich geregelt werden), weil dies eine Geldverschiebung zwischen dem Eigentum verschieden zusammengesetzter Personengruppen bedeutet
- Die Regeln für Ein-/Ausgaben sollten soweit wie möglich durch die „Topfverwalter“ erfolgen
- Wenn der Staat (Exekutive) bestimmte Personengruppen fördern will (die Bedürftigkeit zur Förderung sollte nachweisbar sein (nicht die Geldgier !)), kann er dies ausschließlich über die Gestaltung der Regeln für Einnahmen/Ausgaben je Topf (vorzugsweise nur des Steuertopfes)
- Die „Topfverwalter“ haben eine Nachweispflicht über Ein-/und Ausgabenseite der von ihnen verwalteten Töpfe gegenüber den Eigentümern dieser Töpfe
- etc.

und jetzt komme keiner daher und mokiere sich über diese Selbstverständlichkeiten. Wenn diese Person die Stellungnahmen liest wird ihr der Begriff von „Selbstverständlichkeiten“ abhandenkommen.

Sofortmaßnahmen:

Datenerhebung:

- Die GKV haben bis zum <tt.mm.jjjj> detaillierte Daten über die Einnahmen und Ausgabenseite zu liefern insbesondere zu den Kapitallebensversicherungen und Zusatzrentenversicherungen aufgeschlüsselt nach allen Finanzierungsvarianten und weiteren noch zu definierenden Schlüsseln
 - Prozentuale Verteilung und Absolutbeträge,
- Diese Daten werden von der Exekutive (BMG Referat 11 Statistik) gesammelt und veröffentlicht
- Wenn die GKV diese Daten nicht selbst bereits haben, bekommen sie Unterstützung von den Versicherungen.
- Die Exekutive wird die Bürger auffordern nach bestem Wissen und Gewissen die Datensammelerei zu unterstützen.
- Zur Vermeidung von Zuwiderhandlung/Verschleppung ... verweist die Exekutive auf das Strafgesetzbuch (§263 Betrug, §266 Veruntreuung)
- Die Kosten tragen die GKV (und soweit betroffen die Versicherungen); Umlagen auf die Versicherten werden verboten; notfalls erfolgt Abzug von den Management-Gehältern bei den GKV

Verbeitragung:

- Verbeitragung von Kapitallebensversicherungen stoppen, Rückzahlungen einleiten (wegen GG-Widrigkeit)
- Verbeitragung von Zusatzversicherungen ... *(zu definieren, kenne ich mich nicht aus)*